

Zeitschrift: Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen
Herausgeber: Verein Aktiver Staatsbürgerinnen
Band: 19 (1963)
Heft: 10-11

Rubrik: [Impressum]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Strafvollzug der Frauen im Kanton Zürich

(Aus einer Korrespondenz zwischen der Präsidentin des Frauenstimmrechtsverein Zürich und der Direktion der Justiz des Kantons Zürich)

Am 1. Januar 1942 ist das Strafgesetzbuch in Kraft getreten. Nach Art. 393 haben die Kantone die erforderlichen Anstaltsreformen innert 20 Jahren durchzuführen. Diese Uebergangsfrist wurde von den eidgenössischen Räten um 5 Jahre verlängert und läuft am 1. Januar 1967 ab.

„Die Strafanstalt Regensdorf verzeichnete folgende Neueintritte von Frauen: 1957 40, 1958 26, 1959 21, 1960 27, 1961 33 inbegriffen administrativ verwahrte Frauen.

Die entsprechenden Zahlen für die Bezirksgefängnisse liessen sich nur durch eingehende Erhebungen ermitteln, doch handelt es sich nicht um bedeutende Zahlen.

Es ist uns nicht bekannt, welchen Berufsgruppen diese Frauen angehören.

Die Frauen werden in der Strafanstalt mit Hausarbeiten, in der Näherei, in der Glätterei, in der Hauswäscherei und in der Küche beschäftigt.

Im Bereich des ostschweizerischen Strafvollzugskonkordates ist die Trennung der Strafanstalten erst teilweise durchgeführt. Zuchthaus- und Gefängnisstrafen werden in der Strafanstalt Regensdorf, Arbeitserziehung gemäss Art. 43 in der Anstalt Ulmenhof in Ottenbach, durchgeführt. Für die Verwahrung steht in manchen Fällen die Anstalt Kalchrain/TG zur Verfügung. Des weitem gibt sich eine gewisse Trennung daraus, dass im Kanton Zürich in den Bezirksgefängnissen nur Strafen bis zu sechs Monaten Dauer, d. h. keine Zuchthausstrafen, vollzogen werden. Im Bereich des nordwestschweizerischen Strafvollzugskonkordates ist die Trennung der Gefangenekategorien durchgeführt, seit die neue Anstalt Hindelbank ihren Betrieb aufgenommen hat.

Ob die verschiedenen Gefangenekategorien während der Gemeinschaftsarbeit getrennt sind, müsste für jede einzelne Anstalt untersucht werden. In der Strafanstalt Regensdorf besteht die Trennung nicht.“

Redaktion: Frau Dr. phil. L. Benz-Burger, Richard Wagner-Str. 19, Zürich 2, ☎ 23 38 99

Sekretariat: Fräulein Gertrud Busslinger, Sternenstrasse 24, Zürich 2, Tel. 25 94 09

Druck: A. Moos, Ackersteinstrasse 159, Zürich 10/49, Telefon 56 70 37

Postcheckkonto des Frauenstimmrechtsverein Zürich VIII 14151